Satzung des „Heimatvereins Schwaigern e.V."

-Neufassung vom 26.11.2023-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schwaigern" und hat seinen Sitz in Schwaigern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Aufbewahrung und Pflege der Zeugnisse der Vergangenheit des heimatlichen Raumes, die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, sowie die Verschönerung des Ortsbildes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

a) die Heimatgeschichte im Bewusstsein der Bevölkerung zu erhalten; sowie die Verbundenheit zur Stadt und zur engeren Heimat zu wecken und zu pflegen.

b) zur Pflege des heimatlichen Raumes beizutragen;

c) kulturelle Veranstaltungen mit Heimatbezug zu fördern bzw. zu organisieren;

d) Veranstaltungen für Jugendliche anzubieten, um das Interesse für die Ortsgeschichte, auch außerhalb der Schulen, zu wecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden oder Auflösen des Vereins keinen Anspruch an den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mit Beginn der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gemäß § 5 zu bezahlen.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Oktober bis 30. September.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten,
b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
c) vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwaigern unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

a) Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungs- und Prüfberichtes,
b) die Entlastung,
c) die Wahlen,
d) die Festsetzung des Beitrags,
e) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen müssen (Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderung).

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden,
b) dem/der 2. Vorsitzenden,
c) dem/der Schriftführer/in,
d) dem Kassier/der Kassiererin,
e) bis zu 7 weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich in der Regel 1 Woche vorher. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

§ 11 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstands sowie über die Mitgliederversammlungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 12 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird vom Kassier/von der Kassiererin verwaltet. Er/Sie ist dem Vorstand für die richtige Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, weist die Beträge zur Auszahlung an.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern nachzuprüfen und zu unterschreiben, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich in der Regel 1 Woche vorher. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

§ 11 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstands sowie über die Mitgliederversammlungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 12 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird vom Kassier/von der Kassiererin verwaltet. Er/Sie ist dem Vorstand für die richtige Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, weist die Beträge zur Auszahlung an.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern nachzuprüfen und zu unterschreiben, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaigern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwaigern, 26.11.2023

Jürgen Willig (1. Vorsitzender)

Helmut Melchert (2. Vorsitzender)

Beitragsordnung des Heimatvereins Schwaigern e.V.:

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie wird gemäß § 5 Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Der Jahresbeitrag beträgt bei natürlichen Personen:

a) Einzelmitglieder	15,00 Euro
b) Ehegatten von Mitgliedern	5,00 Euro
c) Jugendliche	5,00 Euro
d) Mitglieder in Ausbildung (höchstens bis zum 27. Lebensjahr)	5,00 Euro.

2. Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag 40,00 Euro.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.11.2011, sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.